



Merkblatt



Pflichten der Betreiber von heizungstechnischen Anlagen

Ein Vergleich:

Ihre Heizungsanlage ist im Jahr ca. 2000 Stunden in Betrieb. Ein Auto würde mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 50 km/h in dieser Zeit ca. 100000 km zurücklegen. Nur wenige würden das Fahrzeug eine solche Strecke ohne eine Durchsicht betreiben. Bei Heizungsanlagen ist dies aber leider noch oft der Fall, obwohl eine kalte Wohnung im Winter nicht weniger unerfreulich sein dürfte als eine Auto-panne.

Sie verlangen von Ihrer Heizung ebenso wie von Ihrem Auto vor allem Zuverlässigkeit, Sicherheit und einen möglichst geringen Energieverbrauch. So können Sie unnötigen Ärger vermeiden und vor allem Kosten sparen. Und wenn Ihre Heizung auch noch umweltschonend arbeitet, verbinden Sie alle Vorteile miteinander.



Damit dieses Potential auch genutzt wird, schreibt der Gesetzgeber neben der Kontrollmessung des Schornsteinfegers im § 10 der Energieeinsparverordnung (EnEV) die durch den Betreiber zu veranlassende, fachkundige Wartung der Heizungsanlage vor. Den Effekt der Wartung bestätigt der Schornsteinfeger mit seiner Kontrollmessung, die nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BimSchV jährlich bzw. nach der Kehr- und Überprüfungsordnung - (KÜO) jährlich oder in jedem zweiten Jahr durchzuführen ist.



Der Gesetzgeber hat hier bewusst Ausführung und Kontrolle getrennt. Der die Anlage Wartende darf nicht gleichzeitig der Prüfende sein und umgekehrt.

Die Wartung soll durch einen qualifizierten Fachbetrieb, möglichst durch den Ersteller der Anlage, erfolgen.

Sie sollte **mindestens umfassen:**

- Einstellung der Feuerungseinrichtungen
- Überprüfung der zentralen regelungstechnischen Einrichtungen und
- Reinigung der Kesselheizflächen.

Lassen Sie sich die **Durchführung der Wartung protokollieren!**

Zweckmäßig ist es, den Termin der Wartung regelmäßig vor den Termin für die jährliche Kontrollmessung durch den Schornsteinfeger zu setzen. Hierdurch wird ein optimaler Betrieb der Anlage und eine sichere Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte erreicht. Eine kostenpflichtige Wiederholungsmessung wegen Nichteinhaltung der Grenzwerte können Sie so ausschließen.

Um die sichere Abführung der Verbrennungsgase zu gewährleisten, kommt der Schornsteinfeger auch in Zukunft regelmäßig zur Reinigung bzw. Überprüfung Ihres Schornsteines oder der Abgasanlage. In der Kehr- und Überprüfungsordnung ist genau festgelegt, welche Maßnahmen für welche Heizungs- und Abgassysteme wie oft durchzuführen sind. Auf diese Weise sorgt der Schornsteinfeger in Verbindung mit dem Heizungsfachmann dafür, daß Ihre Heizungsanlage auf Dauer sicher, energiesparend und umweltschonend arbeitet.

Veranlassen Sie rechtzeitig die notwendigen Wartungs- und Überprüfungsarbeiten, denn als Betreiber einer Heizungsanlage tragen Sie Verantwortung für deren gefahrloses Funktionieren und vorschriftsmäßigen Betrieb!

Die seit 2002 gültige Energieeinsparverordnung fordert neben einer sachgerechten Wartung auch im § 9, das u.a. Rohrleitungen und Armaturen in unbeheizten Räumen gegen Wärmeverluste gedämmt sind. Hier bestehen ggf. für Sie zwingend einzuhaltende Nachrüstverpflichtungen!

Mit Fragen sollten Sie sich an Ihren Bezirksschornsteinfegermeister oder an einen Fachbetrieb der Innung wenden - sie helfen Ihnen gern.

Ihr SHK-Fachbetrieb:

Ihr Bezirksschornsteinfegermeister: